



## **Abschlussbericht**

Landesprojekt 2008

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

*“Schwerpunktaktion Möbelspeditionen und Getränkegroßhandel“*

### **Einleitung**

Die Arbeit des Fahrpersonals hinter dem Lenkrad eines Lastkraftwagens stellt im heutigen Straßenverkehr hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und ist mit großer Verantwortung verbunden.

Hohe Wettbewerbsintensität im Binnenverkehr sowie im grenzüberschreitenden Verkehr, enormer Termindruck und das gestiegene Verkehrsaufkommen haben zur Folge, dass oft zu viele Stunden hinter dem Steuer verbracht werden.

Dabei werden dann zwangsläufig auftretende Übermüdigungserscheinungen, die eine der häufigsten Unfallursachen darstellen, häufig unterschätzt.

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die durch den Erlass der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, europaweit vereinheitlicht und flexibler gestaltet wurden, regeln unter anderem durch Festlegung der Fahrzeiten und Mindestgrenzen für Pausen und Ruhezeiten, den Arbeitsschutz des Fahrpersonals.

Darüber hinaus erlaubt die genaue Erfassung der Tätigkeiten der Fahrer mittels des digitalen Kontrollgerätes in Verbindung mit der zeitlichen Ausweitung der Mitführungspflichten von Fahrerunterlagen eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten durch die Gewerbeaufsicht.

### **Projektziel**

Zu den vorrangigen Zielen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zählen der Schutz der Gesundheit des Fahrpersonals, die allgemeine Sicherheit im Straßenverkehr sowie die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güter- und Personenbeförderungsverkehr.



In den letzten Jahren musste insoweit als Ergebnis der bisherigen Schwerpunktaktionen der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht festgestellt werden, dass diese Schutzvorschriften teilweise nur mangelhaft umgesetzt und eingehalten werden.

Der Vollzug der Sozialvorschriften im Straßenverkehr erfordert daher neben der ständigen Information aller Beteiligten regelmäßige Betriebskontrollen, um auch auf diesem Weg Einfluss auf Arbeitgeber, Disponenten und Fahrer zu nehmen.

Für die diesjährige Schwerpunktaktion der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht wurden Möbelspeditionen und Betriebe des Getränkegroßhandels ausgewählt.

### ***Projektdurchführung***

Anhand einer im Vorfeld erstellten Checkliste (siehe Anlage 1) führten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd im Zeitraum April bis August 2008 entsprechende Kontrollen von Möbelspeditionen und Betrieben des Getränkegroßhandels durch.

Die Checkliste enthielt insgesamt 16 Punkte, die die nachstehende Prüfbereiche umfassen:

- Analoge Kontrollgeräte – Digitale Kontrollgeräte – Lenk- und Ruhezeiten – Arbeitszeit.

Die Überprüfung erfolgte überwiegend in den Betrieben und anhand von angeforderten Arbeitszeitnachweisen und brachte folgendes Ergebnis (siehe Anlage 2):

### ***Projektergebnisse***

#### **➤ Allgemein:**

Insgesamt wurden 16 Möbelspeditionen und 15 Großgetränkehandelsbetriebe in die Überprüfung einbezogen.

In den 31 Betrieben, denen 253 Fahrzeuge zur Verfügung stehen, wurden die Arbeitsnachweise von 414 Fahrerinnen und Fahrern überprüft.

14 Betriebe gehören einem Arbeitgeberverband an und in sieben Betrieben war ein Betriebsrat vorhanden.



➤ **Analoge Kontrollgeräte:**

Analoge Kontrollgeräte waren zum Zeitpunkt der Überprüfung in 195 Fahrzeugen eingebaut.

Besonders hervorzuheben ist insoweit, dass in einem Betrieb hinsichtlich der Aufbewahrung der Schaublätter mehr als 100 Verstöße festgestellt wurden. Infolgedessen konnte in diesem Betrieb die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten nicht vollständig überprüft werden.

In vier Betrieben wurden sonstige Formvorschriften wie beispielsweise das vollständige Ausfüllen der Schaublätter nicht beachtet.

➤ **Digitale Kontrollgeräte:**

Bei den 58 eingebauten digitalen Kontrollgeräten wurden bis auf ein Gerät, bei dem die Fahrerkarte nicht ordnungsgemäß benutzt wurde, keine Beanstandungen festgestellt.

➤ **Lenk- und Ruhezeiten:**

In neun überprüften Unternehmen wurden insgesamt 81 Überschreitungen der täglichen Lenkzeit festgestellt. In den meisten Fällen wurden dabei Überschreitungen von weniger als einer Stunde beanstandet.

Die wöchentlichen Lenkzeiten wurden in allen Betrieben eingehalten.

Die zulässige Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen wurde in einem Betrieb neunmal nicht eingehalten. Hierbei sind überwiegend Überschreitungen von zwei bis acht Stunden festgestellt worden.

In vier Betrieben wurden die täglichen Lenkzeiten 37 mal nicht ausreichend lange unterbrochen. Dabei wurden in den meisten Fällen Unterschreitungen von weniger als 15 Minuten festgestellt.



Die täglichen Lenkzeiten wurden in elf Betrieben insgesamt 125 mal nicht rechtzeitig unterbrochen. Die Mehrzahl der Verstöße bezog sich auf eine Überschreitung von weniger als 30 Minuten.

In zwölf Betrieben wurden 147 Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung der täglichen Ruhezeiten festgestellt. Dabei handelte es sich um Unterschreitungen bis maximal vier Stunden.

Gegen die Einhaltung der wöchentlichen Ruhezeiten wurde in drei Betrieben 30 mal verstoßen. In den meisten Fällen wurden Unterschreitungen von höchstens vier Stunden bemängelt.

➤ **Arbeitszeiten** (Detailergebnisse lt. Anlage 2)

In drei Betrieben wurden die täglichen Arbeitszeiten nach Arbeitszeitgesetz 44 mal nicht eingehalten. Darunter waren auch Überschreitungen von mehr als 4 Stunden festzustellen.

### **Zusammenfassung**

Der Schwerpunkt der durch die diesjährige Schwerpunktaktion festgestellten Verstöße liegt in der Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, während die restlichen Beanstandungen sich auf die nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Schaublättern und sonstige Formverstöße (z. B. das unvollständige Ausfüllen der Schaublätter) beziehen.

Bei den Lenk- und Ruhezeiten wurden überwiegend folgende Verstöße geahndet:

- Nichteinhaltung der täglichen Lenkzeiten
- Nicht rechtzeitige Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten
- Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeiten



Die aufgedeckten Mängel führten in jeweils drei Fällen zu Aktenvermerken bzw. Revisions-schreiben. In drei weiteren Fällen wurden Verwarnungen ohne und in einem Fall mit Verwar-nungsgeld ausgesprochen.

Zum Teil wurden die v. g. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einleitung der elf Verfah-ren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ergriffen.

Die Tatsache, dass bei den überprüften Möbelspeditionen und Betrieben des Getränkegroß-handels in weniger als der Hälfte keine Beanstandungen festzustellen waren, zeigt, dass auch weiterhin regelmäßige entsprechende Schwerpunktaktionen im Bereich der Sozialvor-schriften im Straßenverkehr erforderlich sind und durchgeführt werden sollten.

Nur wenn die Sozialvorschriften für das Fahrpersonal sowohl von den Unternehmern und Disponenten als auch von den Fahrern selbst eingehalten werden, können die Ziele, die Verkehrssicherheit zu fördern und die Arbeitsbedingungen der Fahrerinnen und Fahrer sicher und human zu gestalten, erreicht werden.

Mainz, den 19.11.08

gez.

I. Weber